

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 27. Oktober 2014****zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie im Zeitraum 2015-2019 einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 7809)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/746/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10a Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2003/87/EG sollte von 2013 an die Versteigerung das Grundprinzip für die Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten an die Betreiber von in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems der Union („EU-EHS“) fallenden Anlagen sein. Berechtigte Betreiber erhalten allerdings im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission ⁽²⁾ im Zeitraum 2013 bis 2020 weiterhin kostenlose Zertifikate.
- (2) Die Tatsache, dass es kein ehrgeiziges internationales Klimaschutzübereinkommen gibt, das darauf abzielt, den weltweiten Temperaturanstieg auf 2 °C zu begrenzen, könnte die positive Wirkung der Maßnahmen der Union untergraben. Die Tatsache, dass auf internationaler Ebene keine Maßnahmen verbindlich vorgegeben sind, könnte dazu führen, dass die Treibhausgasemissionen in Drittländern zunehmen, in denen die Industrie keinen vergleichbaren CO₂-Auflagen unterliegt („Verlagerung von CO₂-Emissionen“). Um dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu begegnen, sieht die Richtlinie 2003/87/EG vor, dass die Kommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse der internationalen Verhandlungen ein Verzeichnis der Sektoren und Teilsektoren erstellt, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind („Verzeichnis der Sektoren und Teilsektoren“). Diese Sektoren und Teilsektoren sollten kostenlose Zertifikate in Höhe von 100 % der Menge erhalten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses 2011/278/EU festgelegt wurde und auf die der in Artikel 10a Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG genannte und in Anhang II des Beschlusses 2013/448/EU der Kommission ⁽³⁾ festgelegte sektorübergreifende Korrekturfaktor angewandt wurde.
- (3) Die Kommission hat diesbezüglich untersucht, inwieweit sich Drittländer, die einen wesentlichen Anteil an der weltweiten Produktion von Erzeugnissen in den Sektoren und Teilsektoren des die Verlagerung von CO₂-Emissionen betreffenden Verzeichnisses haben, verbindlich verpflichten, die Treibhausgasemissionen in den betreffenden Sektoren zu senken, und ob diese Verpflichtungen mit denen der Union vergleichbar sind und innerhalb desselben Zeitraums verwirklicht werden. Darüber hinaus wurde geprüft, inwieweit die CO₂-Effizienz der in diesen Ländern angesiedelten Anlagen jener der Anlagen in der Union gleichwertig ist. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass für die Verpflichtung zur Senkung der Treibhausgasemissionen keine hinreichende Vergleichbarkeit festgestellt werden kann und deswegen die Vergleichbarkeit der CO₂-Effizienz nicht von Belang ist.
- (4) Das erste Verzeichnis der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, wurde im Jahr 2009 mit dem Beschluss 2010/2/EU der Kommission ⁽⁴⁾ für die Jahre 2013 und 2014 aufgestellt.
- (5) Der Bewertung sollte eine Reihe quantitativer und qualitativer Kriterien und Daten aus den drei Vorjahren zugrunde liegen. Die Kommission zog hierfür Daten aus den Jahren 2009, 2010 und 2011 heran, da Daten für 2012 nur für einige der Parameter vorlagen.

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

⁽²⁾ Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2011, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2013/448/EU der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 240 vom 7.9.2013, S. 27).

⁽⁴⁾ Beschluss 2010/2/EU der Kommission vom 24. Dezember 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 1 vom 5.1.2010, S. 10).

- (6) Zur Aufstellung des Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren bewertete die Kommission das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen in Sektoren und Teilsektoren auf NACE-4-Ebene der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾. NACE-4 ist die Ebene mit optimaler Datenverfügbarkeit, auf der die Sektoren präzise definiert werden. Ein Sektor wird auf einer vierstelligen Ebene der NACE-Systematik erfasst, und ein Teilsektor wird auf (der sechsstelligen) CPA- bzw. (der achtstelligen) Prodcom-Ebene erfasst, das heißt, in der für die Statistik der Industrieproduktion in der Union verwendeten Warensystematik, die sich direkt aus der NACE-Systematik ableitet.
- (7) Die Sektoren wurden zuerst anhand der quantitativen Kriterien in Artikel 10a Absätze 15 und 16 der Richtlinie 2003/87/EG bewertet. Um diese quantitativen Kriterien anzuwenden, musste die Kommission die Summe der durch die Durchführung der Richtlinie 2003/87/EG verursachten direkten und indirekten zusätzlichen Kosten bestimmen.
- (8) Die direkten zusätzlichen Kosten, die durch die Menge der Zertifikate verursacht werden, die ein Sektor erwerben müsste, wenn für ihn kein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen angenommen würde, wurden auf der Grundlage der Daten zu den direkten CO₂-Emissionen auf Sektorebene berechnet. Das Transaktionsprotokoll der Europäischen Union („EUTL“) wird als die genaueste und transparenteste Quelle für Daten zu den CO₂-Emissionen auf Anlagenebene angesehen, weshalb seine Daten für die Berechnung der direkten Kosten für die Sektoren herangezogen wurden. Für die Sektoren und Treibhausgase, die erst seit 1. Januar 2013 in das EU-EHS einbezogen sind, liegen im EUTL keine Emissionsdaten vor. Deswegen zog die Kommission in diesen Fällen die Daten über die direkten CO₂-Emissionen heran, die die Mitgliedstaaten in den nationalen Umsetzungsmaßnahmen gemäß dem Beschluss 2011/278/EU übermittelt haben.
- (9) Zur Bestimmung der indirekten zusätzlichen Kosten erhob die Kommission Daten zum Stromverbrauch auf Sektorebene von den Mitgliedstaaten, wobei sie sicherstellte, dass der mehrere NACE-Codes betreffende Stromverbrauch nicht doppelt erfasst wurde. Um für die einzelnen Sektoren des Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren im Beschluss 2010/2/EU die Emissionen zu bestimmen, die bei der Erzeugung des dort verbrauchten Stroms freigesetzt wurden, verwendete die Kommission den durchschnittlichen Emissionsfaktor, der sich aus dem Gesamtenergieträgermix für die Stromproduktion ableitet, da davon ausgegangen wurde, dass er auf den genauesten Daten beruht. Derselbe durchschnittliche Emissionsfaktor wurde für die diesem Beschluss zugrunde liegenden Bewertungen verwendet.
- (10) Um die direkten und indirekten zusätzlichen Kosten zu bestimmen, musste die Kommission außerdem den durchschnittlichen CO₂-Preis schätzen. Für die Aufstellung des ersten Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren wurde den Bewertungen ein angenommener CO₂-Preis von 30 EUR je Tonne CO₂-Äquivalent zugrunde gelegt. Während des Zeitraums, in dem der Beschluss 2010/2/EU anwendbar war, bestand eine erhebliche Differenz zwischen dem für die Bewertungen angenommenen CO₂-Preis und dem tatsächlichen, deutlich niedrigeren CO₂-Preis. In ihrer Mitteilung über einen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030⁽²⁾ schlug die Kommission allerdings ein nicht an Bedingungen gebundenes Ziel für die Treibhausgasemissionsminderung bis 2030 von 40 % gegenüber 1990 und ein entsprechendes Ziel für den Anteil erneuerbarer Energiequellen vor. Darüber hinaus hat die Kommission auch vorgeschlagen, im EU-EHS eine Marktstabilitätsreserve einzurichten. Unter diesen Gegebenheiten wird erwartet, dass der CO₂-Preis künftig stärker von mittel- und langfristigen Emissionsreduktionen bestimmt wird. Es wird daher als gerechtfertigt angesehen, für die diesem Beschluss zugrunde liegenden Bewertungen weiterhin einen angenommenen CO₂-Preis von 30 EUR je Tonne CO₂-Äquivalent heranzuziehen.
- (11) Die direkten und indirekten zusätzlichen Kosten sollten als ein Teil der Bruttowertschöpfung berechnet werden. Die Bruttowertschöpfung auf Sektorebene wurde anhand von Daten aus der Strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat geschätzt.
- (12) Die Kommission bewertete ferner die Handelsintensität für jeden Sektor und Teilsektor auf der Grundlage von Daten aus der Comext-Datenbank von Eurostat.
- (13) Insgesamt bewertete die Kommission 245 Industriesektoren und 24 Teilsektoren, die unter die Abteilungen „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ und „Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren“ der NACE-Systematik eingereicht sind. Die in Ziffer 1 des Anhangs dieses Beschlusses aufgeführten Sektoren und Teilsektoren erfüllen die in Artikel 10a Absätze 15 und 16 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Kriterien und sollten als einem erheblichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt angesehen werden.
- (14) Mehrere Sektoren, für die sich auf der Grundlage der quantitativen Kriterien des Artikels 10a Absätze 15 und 16 kein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ergibt, wurden anhand der qualitativen Kriterien in Artikel 10a Absatz 17 der Richtlinie 2003/87/EG bewertet. Die qualitative Bewertung wurde vorgenommen, wenn die qualitativen Kriterien bei der Festlegung des vorigen Verzeichnisses erfüllt waren, wenn Sektoren als Grenzfälle betrachtet wurden oder wenn Industrievertreter dies gewünscht hatten.

(1) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

(2) KOM(2014) 15 final/2 vom 28. Januar 2014.

- (15) Für die Sektoren „Veredlung von Textilien und Bekleidung“ (NACE-Code 1330), „Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik“ (NACE-Code 2332), „Herstellung von Gipszeugnissen für den Bau“ (NACE-Code 2362), „Eisengießereien“ (NACE-Code 2451) und „Leichtmetallgießereien“ (NACE-Code 2453) wurden die im Rahmen der Aufstellung des vorigen Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren durchgeführten, für die Jahre 2013 und 2014 geltenden qualitativen Bewertungen auf den neuesten Stand gebracht. Daraus wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass die Gegebenheiten, die die Aufnahme dieser Sektoren in das Verzeichnis der Sektoren und Teilsektoren rechtfertigten, noch immer vorliegen. Deswegen sollte angenommen werden, dass diese Sektoren auch im Zeitraum 2015-2019 einem erheblichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind.
- (16) Für den Sektor „Herstellung von Malz“ (NACE-Code 1106) wurde eine qualitative Bewertung vorgenommen, da dieser Sektor im Hinblick auf Artikel 10a Absatz 16 Buchstabe b der Richtlinie 2003/87/EG einen Grenzfall darstellt. Die Bewertung ergab unter Berücksichtigung der durch die Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG verursachten höheren Kosten eine hohe Handelsintensität und einen deutlichen Rückgang der Rentabilität dieses Sektors in der Union. Die niedrigen Gewinnspannen beschränken die Fähigkeit von Anlagen, zu investieren und Emissionen zu senken. Unter Berücksichtigung der kombinierten Auswirkungen dieser Faktoren ist anzunehmen, dass dieser Sektor einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt ist.
- (17) Für die in Ziffer 2 des Anhangs aufgeführten Sektoren sollte auf der Grundlage qualitativer Kriterien angenommen werden, dass sie einem erheblichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind.
- (18) Da das im Anhang festzulegende Verzeichnis der Sektoren und Teilsektoren, für die angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, für den Zeitraum 2015-2019 gilt, sollte dieser Beschluss ab dem 1. Januar 2015 gelten.
- (19) Der Rechtssicherheit und der Klarheit wegen sollte der Beschluss 2010/2/EU mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben werden.
- (20) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Klimaänderung —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Von den im Anhang aufgeführten Sektoren und Teilsektoren wird angenommen, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind.

Artikel 2

Der Beschluss 2010/2/EU wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2015.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 2014

Für die Kommission
Connie HEDEGAARD
Mitglied der Kommission

ANHANG

Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie gemäß Artikel 10a Absatz 13 der Richtlinie 2003/87/EG einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind

1. AUF DER GRUNDLAGE DER KRITERIEN VON ARTIKEL 10a ABSÄTZE 15 UND 16 DER RICHTLINIE 2003/87/EG

1.1. Vierstellige NACE-Ebene

NACE-Code	Beschreibung	Kriterien erfüllt
0510	Steinkohlenbergbau	C
0610	Gewinnung von Erdöl	C
0620	Gewinnung von Erdgas	C
0710	Eisenerzbergbau	C
0729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	C
0891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	C
0893	Gewinnung von Salz	A
0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	A, C
1020	Fischverarbeitung	C
1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine und ähnliche Nahrungsfette)	C
1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	A
1081	Herstellung von Zucker	A
1086	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln	C
1101	Herstellung von Spirituosen	C
1102	Herstellung von Traubenwein	C
1104	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	A
1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	C
1320	Weberei	C
1391	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	C
1392	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	C
1393	Herstellung von Teppichen	C
1394	Herstellung von Seilerwaren	C
1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	C
1396	Herstellung von technischen Textilien	C

NACE-Code	Beschreibung	Kriterien erfüllt
1399	Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.	C
1411	Herstellung von Lederbekleidung	C
1412	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung	C
1413	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung	C
1414	Herstellung von Wäsche	C
1419	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.	C
1420	Herstellung von Pelzwaren	C
1431	Herstellung von Strumpfwaren	C
1439	Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	C
1511	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen	C
1512	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)	C
1520	Herstellung von Schuhen	C
1622	Herstellung von Parketttafeln	C
1629	Herstellung von Holzwaren a. n. g., Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	C
1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff	A, C
1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	A
1724	Herstellung von Tapeten	C
1910	Kokerei	A, C
1920	Mineralölverarbeitung	A
2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	C
2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	A, C
2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	A, C
2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	A, B
2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	C
2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	C
2020	Herstellung von Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	C
2042	Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen	C

NACE-Code	Beschreibung	Kriterien erfüllt
2053	Herstellung von etherischen Ölen	C
2059	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	C
2060	Herstellung von Chemiefasern	C
2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	C
2120	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	C
2211	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen	C
2219	Herstellung von sonstigen Gummiwaren	C
2311	Herstellung von Flachglas	A
2313	Herstellung von Hohlglas	A
2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	A/C (1)
2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	C
2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	C
2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	A, C
2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	C
2342	Herstellung von Sanitärkeramik	C
2343	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	C
2344	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke	C
2349	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen	C
2351	Herstellung von Zement	B
2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	B
2370	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	C
2391	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage	C
2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	A
2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	C
2431	Herstellung von Blankstahl	C
2441	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	C
2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	A, C

NACE-Code	Beschreibung	Kriterien erfüllt
2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	A
2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	C
2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	C
2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	A, C
2540	Herstellung von Waffen und Munition	C
2571	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen	C
2572	Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	C
2573	Herstellung von Werkzeugen	C
2594	Herstellung von Schrauben und Nieten	C
2599	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.	C
2611	Herstellung von elektronischen Bauelementen	C
2612	Herstellung von bestückten Leiterplatten	C
2620	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	C
2630	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	C
2640	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	C
2651	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. Ä. -instrumenten und -vorrichtungen	C
2652	Herstellung von Uhren	C
2660	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten	C
2670	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	C
2680	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	C
2711	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	C
2712	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	C
2720	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	C
2731	Herstellung von Glasfaserkabeln	C
2732	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln	C
2733	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial	C
2740	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	C

NACE-Code	Beschreibung	Kriterien erfüllt
2751	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten	C
2752	Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsgeräten	C
2790	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.	C
2811	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	C
2812	Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen	C
2813	Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g.	C
2814	Herstellung von Armaturen a. n. g.	C
2815	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen	C
2821	Herstellung von Öfen und Brennern	C
2822	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln	C
2823	Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)	C
2824	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	C
2825	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt	C
2829	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.	C
2830	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	C
2841	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung	C
2849	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen	C
2891	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen	C
2892	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	C
2893	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	C
2894	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung	C
2895	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	C
2896	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk	C
2899	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	C
2910	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	C

NACE-Code	Beschreibung	Kriterien erfüllt
2931	Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen	C
3011	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)	C
3012	Boots- und Yachtbau	C
3030	Luft- und Raumfahrzeugbau	C
3091	Herstellung von Krafträdern	C
3092	Herstellung von Fahrrädern sowie von Behindertenfahrzeugen	C
3099	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.	C
3109	Herstellung von sonstigen Möbeln	C
3211	Herstellung von Münzen	C
3212	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)	C
3213	Herstellung von Fantasieschmuck	C
3220	Herstellung von Musikinstrumenten	C
3230	Herstellung von Sportgeräten	C
3240	Herstellung von Spielwaren	C
3250	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	C
3291	Herstellung von Besen und Bürsten	C
3299	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	C

(¹) Der Sektor „Herstellung von Glasfasern und Waren daraus“ wird durch zwei CPA-Codes beschrieben. „231411 Glasstapelfasern, Glasseidenstränge und Garne, geschnittenes Textilglas“ und „231412 Waren aus Glasfasern (ohne Gewebe)“. Der auf NACE-4-Ebene bewertete Sektor erfüllt nicht die Kriterien in Artikel 10a Absätze 15 und 16 der Richtlinie 2003/87/EG. Der Teilssektor 231411 allerdings erfüllt das Kriterium in Artikel 10a Absatz 16 Buchstabe b und Teilssektor 231412 erfüllt das Kriterium in Artikel 10a Absatz 15. Da die beiden CPA-Codes den gesamten Sektor „Herstellung von Glasfasern und Waren daraus“ abdecken, wird der Sektor auf NACE-4-Ebene in das Verzeichnis aufgenommen, um Bezugnahmen zu erleichtern.

1.2. CPA- oder PRODCOM-Ebene

CPA oder PRODCOM	Beschreibung	Kriterien erfüllt
081221	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt	C
08122250	Grobkeramischer Ton und Tonstein für Ziegeleierzeugnisse; Andalusit, Cyanit, Sillimanit; Mullit; Schamotte (gebrannter feuerfester Ton)	C
10311130	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	A

CPA oder PRODCOM	Beschreibung	Kriterien erfüllt
10311300	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus Kartoffeln, nicht zubereitet oder haltbar gemacht	A
10391725	Konzentrierte Tomaten	C
105121	Magermilchpulver	C
105122	Vollmilchpulver	C
105153	Casein	C
105154	Lactose und Lactosesirup	C
10515530	Molke in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form, auch gesüßt	A, C
108211	Kakaomasse, auch entfettet	C
108212	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	C
108213	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	C
10891334	Backhefen	C
20111150	Wasserstoff	B
20111160	Stickstoff	B
20111170	Sauerstoff	B
203021	Zubereitete Pigmente, Trübungsmittel, Farben, Schmelzglasuren, Engoben, flüssige Glanzmittel usw. für die Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie; Glasfritte	C
239914	Künstlicher Grafit; kolloider und halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff in Form von Halbzeug	C
23991910	Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	A
23991920	Gebälter Vermiculit, gebälter Ton, Schaumslagge und ähnliche gebälte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt	A
25501134	Freiformschmiedestücke aus Stahl	A, C

Die Kriterien, aufgrund deren angenommen wird, dass ein Sektor einem erheblichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt ist, sind die Folgenden:

A: in Artikel 10a Absatz 15 der Richtlinie 2003/87/EG genanntes Kriterium

B: in Artikel 10a Absatz 16 Buchstabe a der Richtlinie 2003/87/EG genanntes Kriterium

C: in Artikel 10a Absatz 16 Buchstabe b der Richtlinie 2003/87/EG genanntes Kriterium

2. AUF DER GRUNDLAGE DER KRITERIEN VON ARTIKEL 10a ABSATZ 17 DER RICHTLINIE 2003/87/EG

NACE-Code	Beschreibung
1106	Herstellung von Malz
1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung
2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
2362	Herstellung von Gipszeugnissen für den Bau
2451	Eisengießereien
2453	Leichtmetallgießereien